

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Herbst-/Wintersemester 2018/19

Arbeitsgemeinschaft 11:

„Nochmals alte Bäume“

Inhalte:

Formelle Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes – Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
– Folgen von Verfahrens- und Formfehlern – Anhörung – Befangenheit

Sachverhalt:

A – ein passionierter Baumfreund – ist Eigentümer eines Grundstücks in Mannheim, zu dem ein Garten mit altem Baumbestand gehört. Die zuständige Behörde beäugte die Bäume schon seit längerer Zeit mit Argwohn. Insbesondere eine alte Buche mit weit auf den Bürgersteig ausladenden Ästen, die bei den nächsten Herbststürmen umzustürzen droht, ist ins Visier der Behörde geraten. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Bürgersteig ist dabei nicht auszuschließen, dass beim nächsten Sturm Äste herabfallen oder sogar der ganze Baum umstürzt und dadurch Fußgänger zu Schaden kommen.

Da die bei der Gemeinde eigentlich für Gefahrenabwehr zuständige Abteilung stark überlastet ist, gibt ein Sachbearbeiter der Gewerbeaufsicht dem A gegenüber schriftlich per Bescheid auf, die Buche auf dessen Grundstück zu fällen. Allerdings vergaß der Sachbearbeiter, den A im Vorfeld anzuhören. Zudem wurde aufgrund eines technischen Versehens dem Bescheid keine Begründung beigelegt. Zusätzlich irrte sich der Sachbearbeiter bei der Bezeichnung des Flurstücks des Grundstückes des A. Zwar war der Bescheid korrekt an A adressiert, es wurde jedoch das Flurstück Nummer 245/31 des Nachbarn B angegeben, der keinen Garten besitzt. Das Grundstück des A hat die Nummer 245/30.

A will seine Buche nicht fällen. Er erhebt fristgerecht mit ausführlicher Begründung Widerspruch gegen den Bescheid. Die Behörde berücksichtigt im ordnungsgemäß durchgeführten Widerspruchsverfahren die Einwände des A, ohne aber von ihrer Position abzurücken. Vielmehr begründet sie ihr Vorgehen damit, dass der Baum auf dem Grundstück des A eine Gefahr für Gesundheit und Leben der Passanten darstelle. Zudem stellt sie klar, dass es sich bei der

Angabe der Nummer des Flurstücks, auf dem sich das Grundstück des B befindet, erkennbar um ein Versehen gehandelt hat.

Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit des Bescheids.

Abwandlung:

Der Widerspruch wird von E – der Ex-Frau des A – bearbeitet. E ist inzwischen mit einem anderen glücklich verheiratet und hegt A gegenüber keine bösen Gefühle mehr, will ihn aber auch nicht bevorzugen.

1. Durfte E den Widerspruch bearbeiten?
2. Wenn die Bearbeitung durch die E unzulässig war:
 - a) Hat A allein wegen dieses Fehlers einen Anspruch auf Aufhebung des Bescheids?
 - b) Ist der Widerspruchsbescheid isoliert anfechtbar?

Lesehinweise:

Zur Vorbereitung:

Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Auflage 2017, § 10 (Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit von Verwaltungsakten).